

Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien; **Abweichung von Normvorgaben bei Feuerwehrfahr-** **zeugen – allgemeine Genehmigungen**

Stand August 2015

In Ergänzung zu den IMS vom 10.05.2012 und 01.12.2014, Az.:ID2-2241.2000-39, wird für die staatliche Förderung von Feuerwehrfahrzeugen Folgendes neu geregelt:

Für Zuwendungsbescheide bzw. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die von den Regierungen als Förderbehörden für die staatliche Förderung von

- Löschgruppenfahrzeugen LF 10 und LF 20,
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen HLF 10 und HLF 20,
- Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS sowie
- Gerätewagen Logistik GW-L2

erlassen werden, gelten ab dem Zugang dieses Schreibens die nachfolgend dargestellten neuen Regelungen mit sofortiger Wirkung.

Entsprechende alte Regelungen zur mitzuführenden Löschwassermenge und zur maximal zulässigen Gesamtmasse dieser Fahrzeugtypen sind überholt und werden mit diesem Schreiben außer Kraft gesetzt.

Fahrzeugtyp	Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge	maximal zulässige Gesamtmasse
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Straße	mind. 1.200 l	12.000 kg
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Allrad	mind. 1.200 l	13.000 kg
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Straße	mind. 1.000 l	12.000 kg
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Allrad	mind. 1.000 l	13.000 kg
Löschgruppenfahrzeug LF 20	mind. 2.000 l	16.000 kg
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	mind. 1.600 l	16.000 kg
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	mind. 1.000 l	16.000 kg
Gerätewagen Logistik GW-L2	-	16.000 kg

Die (Hinter-)Achslasten dieser Feuerwehrfahrzeuge – mit Ausnahme bei den Gerätewagen Logistik GW-L2 – dürfen maximal 10.000 kg betragen und daher keinesfalls überschritten werden.

In den Zuwendungsbescheiden werden die Regierungen (Förderbehörden) auf die entsprechenden neuen Regelungen hinweisen.